

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof Issum- Sevelen, Nieukerker Str**

Auf der Grundlage des § 4 Absätze 1 und 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Issum vom 19.04.2017 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.11.2018 hat der Ausschuss für Umwelt, Ortsgestaltung und Denkmalpflege der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossen, die in dem anliegenden Plan bezeichnete Teilfläche auf dem Friedhof Issum-Sevelen, Nieukerker Str. zu entwidmen.

Die Entwidmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Der Lageplan, in dem die zu entwidmende Teilfläche des Friedhof Issum-Sevelen, Nieukerker Str. gekennzeichnet ist, ist als **Anlage** beigefügt. Er kann außerdem auch im Original im Rathaus, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### *Schriftlich oder zur Niederschrift*

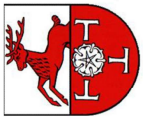
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39. Der Klage sollen diese Verfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

##### *Auf elektronischem Weg*

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Issum, 07.06.2021

Gemeinde Issum  
Der Bürgermeister  
gez.  
Brüx



Datum: 09.06.2021



Maßstab 1 : 1.000

